

# elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 28. März 2011  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: PAUL HARTMANN AG, Heidenheim an der Brenz  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 110312032273  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



**PAUL HARTMANN AG**

**Heidenheim an der Brenz**

**WKN 747 404**

**ISIN DE0007474041**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am

**Freitag, 6. Mai 2011 um 10:00 Uhr MESZ**  
im Kommunikationszentrum der PAUL HARTMANN AG,  
Paul-Hartmann-Straße 16,  
89522 Heidenheim an der Brenz

stattfindenden

**97. ordentlichen Hauptversammlung  
der  
PAUL HARTMANN AG**

eingeladen. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Hauptversammlung und die Tagesordnung direkt von uns zugesandt. Für Aktionäre, für die ihre Depotbanken im Aktienregister eingetragen sind, erfolgt der Versand dieser Unterlagen über die Depotbanken.

## Tagesordnung

PAUL HARTMANN AG  
97. ordentliche Hauptversammlung  
am Freitag, 6. Mai 2011,  
10:00 Uhr MESZ,  
Kommunikationszentrum der  
PAUL HARTMANN AG,  
Paul-Hartmann-Straße 16,  
89522 Heidenheim

### **1. Vorlage und Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der PAUL HARTMANN AG, Vorlage und Entgegennahme des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.hartmann.info](http://www.hartmann.info) unter dem Pfad „Investor Relations/Hauptversammlung“ und in den Geschäftsräumen am Sitz der PAUL HARTMANN AG, Paul-Hartmann-Str. 12, 89522 Heidenheim, sowie in der Hauptversammlung selbst eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos zugesandt.

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2010 ausgewiesenen Bilanzgewinn von

21.595.088,51 EUR

wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Bardividende von 5,40 EUR je Stückaktie auf die 3.551.742 dividendenberechtigten Stückaktien 19.179.406,80 EUR
- Gewinnvortrag 2.415.681,71 EUR

Die Bardividende ist am 9. Mai 2011 fällig.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

#### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

#### 5. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der PAUL HARTMANN AG und der Bode Chemie GmbH

Die PAUL HARTMANN AG und die von ihr vollständig gehaltene Tochtergesellschaft Bode Chemie GmbH, Hamburg, haben am 8. Mai 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Nach § 2 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet sich die Bode Chemie GmbH, ihren Gewinn an die PAUL HARTMANN AG abzuführen. Nach der bisher gültigen Fassung war gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Vertrags – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss abzuführen, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 Aktiengesetz (AktG) war entsprechend anzuwenden.

§ 301 AktG wurde durch Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts („**BilMoG**“) vom 26. Mai 2009 geändert und dadurch der Höchstbetrag der Gewinnabführung neu geregelt. Die Vorschriften zur Gewinnabführung sollen an die durch das BilMoG geänderte Fassung des § 301 AktG angepasst und der Vertrag entsprechend geändert werden. Damit soll der Wille der Vertragsparteien klargestellt werden, dass nach Inkrafttreten des BilMoG § 301 Satz 1 AktG in seiner neuen Fassung gelten soll. Hierzu wurde am 18. Februar 2011 von der Gesellschaft und der Bode Chemie GmbH der Entwurf einer Änderungsvereinbarung aufgestellt („**Änderungsvereinbarung**“).

Der Entwurf der Änderungsvereinbarung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- § 2 Absatz 1 Satz 3 des Vertrags wird dahingehend geändert, dass sich der Betrag der Gewinnabführung nach § 301 AktG in entsprechender Anwendung richten soll.
- In § 2 Absatz 1 Satz 4 des Vertrags wird eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG eingefügt, wonach die Vorschrift in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar sein soll.
- Der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 4 und § 2 Absatz 2 Satz 4 des Vertrags werden gestrichen.

Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert.

Die Änderungsvereinbarung steht unter einem Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung der PAUL HARTMANN AG und der Gesellschafterversammlung der Bode Chemie GmbH. Die Gesellschafterversammlung der Bode Chemie GmbH wird dem Entwurf der Änderungsvereinbarung voraussichtlich am 6. Mai 2011 zustimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 18. Februar 2011 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bode Chemie GmbH vom 8. Mai 2009 wird zugestimmt.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der PAUL HARTMANN AG, Paul-Hartmann-Str. 12, 89522 Heidenheim, folgende Unterlagen zur Einsicht durch die Aktionäre aus:

- der Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 18. Februar 2011,
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner bisherigen Fassung vom 8. Mai 2009,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der PAUL HARTMANN AG und der Geschäftsführung der Bode Chemie GmbH zum Entwurf der Änderungsvereinbarung gemäß § 295 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 293a AktG nebst Anlagen und

- jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der PAUL HARTMANN AG sowie die Jahresabschlüsse der Bode Chemie GmbH (vormals Bode Chemie GmbH & Co. KG).

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen. Die Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

#### **6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der PAUL HARTMANN AG und der HARTMANN Beteiligungen GmbH**

Die PAUL HARTMANN AG und die von ihr vollständig gehaltene Tochtergesellschaft HARTMANN Beteiligungen GmbH, Heidenheim, haben am 23. März 2006 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Nach § 2 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet sich die HARTMANN Beteiligungen GmbH, ihren Gewinn an die PAUL HARTMANN AG abzuführen. Nach der bisher gültigen Fassung war gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Vertrags – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss abzuführen, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG war entsprechend anzuwenden.

§ 301 AktG wurde durch Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts („**BilMoG**“) vom 26. Mai 2009 geändert und dadurch der Höchstbetrag der Gewinnabführung neu geregelt. Die Vorschriften zur Gewinnabführung sollen an die durch das BilMoG geänderte Fassung des § 301 AktG angepasst und der Vertrag entsprechend geändert werden. Damit soll der Wille der Vertragsparteien klargestellt werden, dass nach Inkrafttreten des BilMoG § 301 Satz 1 AktG in seiner neuen Fassung gelten soll. Hierzu wurde am 18. Februar 2011 von der Gesellschaft und der HARTMANN Beteiligungen GmbH der Entwurf einer Änderungsvereinbarung aufgestellt („**Änderungsvereinbarung**“).

Der Entwurf der Änderungsvereinbarung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- § 2 Absatz 1 Satz 3 des Vertrags wird dahingehend geändert, dass sich der Betrag der Gewinnabführung nach § 301 AktG in entsprechender Anwendung richten soll.
- In § 2 Absatz 1 Satz 4 des Vertrags wird eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG eingefügt, wonach die Vorschrift in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar sein soll.
- Der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 4 und § 2 Absatz 2 Satz 4 des Vertrags werden gestrichen.

Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert.

Die Änderungsvereinbarung steht unter einem Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung der PAUL HARTMANN AG und der Gesellschafterversammlung der HARTMANN Beteiligungen GmbH. Die Gesellschafterversammlung der HARTMANN Beteiligungen GmbH wird dem Entwurf der Änderungsvereinbarung voraussichtlich am 6. Mai 2011 zustimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 18. Februar 2011 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der HARTMANN Beteiligungen GmbH vom 23. März 2006 wird zugestimmt.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der PAUL HARTMANN AG, Paul-Hartmann-Str. 12, 89522 Heidenheim, folgende Unterlagen zur Einsicht durch die Aktionäre aus:

- der Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 18. Februar 2011,
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner bisherigen Fassung vom 23. März 2006,

- der gemeinsame Bericht des Vorstands der PAUL HARTMANN AG und der Geschäftsführung der HARTMANN Beteiligungen GmbH zum Entwurf der Änderungsvereinbarung gemäß § 295 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 293a AktG nebst Anlagen und
- jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der PAUL HARTMANN AG sowie die Jahresabschlüsse der HARTMANN Beteiligungen GmbH.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen. Die Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

### **7. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der PAUL HARTMANN AG und der CMC Consumer Medical Care GmbH**

Die PAUL HARTMANN AG und die von ihr vollständig gehaltene Tochtergesellschaft CMC Consumer Medical Care GmbH, Sontheim/Brenz, haben am 2. Mai 2005 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag („**Vertrag**“) mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren abgeschlossen, der am 18. Oktober 2005 eine inhaltliche Klarstellung erfahren hat. Nach § 4 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet sich die CMC Consumer Medical Care, ihren Gewinn an die PAUL HARTMANN AG abzuführen. Nach der bisher gültigen Fassung war gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Vertrags der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss abzuführen, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den in etwaige Rücklagen eingestellten Beträgen. Der bisherige Satz 2 gibt damit im Wesentlichen die frühere Fassung des § 301 AktG wieder.

§ 301 AktG wurde durch Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts („**BilMoG**“) vom 26. Mai 2009 geändert und dadurch der Höchstbetrag der Ergebnisabführung neu geregelt. Die Vorschrift zur Ergebnisabführung soll an die durch das BilMoG geänderte Fassung des § 301 AktG angepasst und der Vertrag entsprechend geändert werden. Damit soll der Wille der Vertragsparteien klargestellt werden, dass nach Inkrafttreten des BilMoG § 301 AktG in seiner neuen Fassung gelten soll. Hierzu wurde am 18. Februar 2011 von der Gesellschaft und der CMC Consumer Medical Care GmbH der Entwurf einer Änderungsvereinbarung aufgestellt („**Änderungsvereinbarung**“).

Der Entwurf der Änderungsvereinbarung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- In § 4 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags wird klarstellend eingefügt, dass der maßgebliche Gewinn entsprechend § 301 AktG zu ermitteln ist.
- Der bisherige Verweis in § 4 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags auf § 302 Absätze 1 und 3 AktG wird lediglich insoweit inhaltlich ergänzt, dass § 302 AktG insgesamt und nicht nur die beiden genannten Absätze anwendbar sein sollen.
- In § 4 Absatz 1 sowie in § 4 Absatz 4 des Vertrags wird jeweils als zweiter Satz eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG beziehungsweise § 302 AktG eingefügt, wonach diese Vorschriften stets in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar sein sollen.
- Der bisherige § 4 Absatz 1 Satz 2 des Vertrags wird gestrichen.

Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert.

Die Änderungsvereinbarung steht unter einem Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung der PAUL HARTMANN AG und der Gesellschafterversammlung der CMC Consumer Medical Care GmbH. Die Gesellschafterversammlung der CMC Consumer Medical Care GmbH wird dem Entwurf der Änderungsvereinbarung voraussichtlich am 6. Mai 2011 zustimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 18. Februar 2011 zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der CMC Consumer Medical Care GmbH vom 2. Mai 2005 wird zugestimmt.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der PAUL HARTMANN AG, Paul-Hartmann-Str. 12, 89522 Heidenheim, folgende Unterlagen zur Einsicht durch die Aktionäre aus:

- der Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 18. Februar 2011,
- der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in seiner bisherigen Fassung vom 2. Mai 2005,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der PAUL HARTMANN AG und der Geschäftsführung der CMC Consumer Medical Care GmbH zum Entwurf der Änderungsvereinbarung gemäß § 295 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 293a AktG nebst Anlagen und
- jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der PAUL HARTMANN AG sowie die Jahresabschlüsse der CMC Consumer Medical Care.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen. Die Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

#### **8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

#### **Teilnahme- und Stimmrechtsvoraussetzungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 29. April 2011, d.h. 24:00 Uhr MESZ, bei der unten genannten Adresse angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Aktionäre, die sich per E-Mail anmelden wollen, werden gebeten, ihren vollständigen Namen, ihre Adresse und ihren in das Aktienregister eingetragenen Bestand an Aktien der PAUL HARTMANN AG anzugeben. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung besteht. Auch hinsichtlich der Anzahl der Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit vom 29. April 2011, 24:00 Uhr MESZ, bis einschließlich zum Tag der Hauptversammlung am 6. Mai 2011 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall hat sich der Bevollmächtigte rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Als kostenlosen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können mit einem speziellen den Aktionären zugesandten Formular bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt, soweit nicht eine anders lautende Weisung erteilt wurde, die hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Sofern Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, muss die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen der Gesellschaft bei der unten genannten Adresse spätestens zum Ablauf des 5. Mai 2011 (d.h. 24:00 Uhr MESZ) zugehen.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 91.327.569,38 EURO und ist eingeteilt in 3.572.424 Namensstückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 3.572.424 Stimmrechte. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen 20.682 eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden.

#### **Anträge und Wahlvorschläge**

Anträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

PAUL HARTMANN AG  
Abteilung CAT-IR  
Paul-Hartmann-Str. 12  
89522 Heidenheim  
bzw.  
Postfach 13 60  
89504 Heidenheim  
Telefon: ++49-(0) 73 21-36 1105  
Telefax: ++49-(0) 73 21-36 3606  
E-Mail: [hauptversammlung@hartmann.info](mailto:hauptversammlung@hartmann.info)

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <http://www.hartmann.info/DE/> unter dem Menüpunkt „Investor Relations > Hauptversammlung“ zugänglich machen.

Anmeldungen bzw. Eintritts-/Stimmkartenbestellungen sowie Vollmachts- und Weisungserteilungen zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder sonstige Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ebenfalls an die oben genannte Anschrift zu richten.

Heidenheim an der Brenz, 28. März 2011

**PAUL HARTMANN AG**

*Der Vorstand*